BStU
000343

und Einsichten zu führen. Als Voraussetzung ist grundsätzlich erforderlich, in der Beschuldigtenvernehmung die unbedingte Übereinstimmung von Wort und Tat durch den Untersuchungsführer zu gewährleisten.

Insbesondere darf keine Konfrontation dadurch entstehen, daß Beschuldigte Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder die rechtlich unbegründete Verweigerung von Rechten durch das Untersuchungsorgan einer Bewertung über die Absichten des Untersuchungsführers zugrundelegen können. Auch muß das Auftreten des Untersuchungsführers den Rechtsgrundsätzen entsprechen, damit nicht daraus Widersprüche entstehen können.

Die zu erreichende Erkenntnis Beschuldigter, es geht in der Untersuchung alles nach Recht und Gesetz zu, schafft einen günstigen Boden für die gesamte Führung der Beschuldigtenvernehmung.

Die Durchsetzung der dargestellten Arbeitsweise trägt weiterhin dazu bei, in der Beschuldigtenvernehmung Voraussetzungen für die Realisierung der erzieherischen Funktion des sozialistischen Strafrechts zu begründen. In den vom MfS bearbeiteten Ermittlungsverfahren soll die Beschuldigtenvernehmung insbesondere auch bei Tätern die Überzeugung schaffen bzw. Feinden und Unbelehrbaren durch das Aufdecken und Nachweisen der Zusammenhänge der Straftat eindringlich demonstrieren, daß keine Straftat unaufgedeckt bleibt und niemand einer gerechten Reaktion auf seine festgestellte Straftat entgehen kann. Bei geeigneten Personen soll die Beschuldigtenvernehmung Voraussetzungen schaffen, daß Möglichkeiten der Erziehung zu späterem gesellschaftsgemäßem Verhalten wahrgenommen werden können.

Durch die Wahrung der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit im Vorgehen des Untersuchungsführers bei der Wahrung der Rechte Beschuldigter sowie bei der Ausrichtung der Vernehmung auf die Wahrheitsfeststellung werden auch Potenzen in der Beschuldigtenvernehmung nutzbar, um bestimmten Formen des feindlichen Vorgehens zu begegnen, die über das Verhalten Beschuldigter einen wesentlichen Einfluß auf die Führung der Beschuldigtenvernehmung ausüben können.